

Allgemeine Informationen zu den Umlagen und Steuern 2016

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung unterstützt die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder Erdwärme mit Hilfe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Erklärtes Ziel ist es, die Treibhausmissionen bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Erhebliche Mengen an klimaschädlichem Kohlendioxid werden durch die Nutzung erneuerbarer Energien eingespart. Außerdem werden hierdurch fossile Energieressourcen geschont. Besitzer von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien erhalten die Garantie, dass der Strom zu einem bestimmten, festgelegten Preis abgenommen wird. Dies nennt man die EEG-Vergütung. Gekauft wird der EEG-Strom von Verteilnetzbetreibern. Diese nehmen den Strom in ihr Netz auf und zahlen für jede eingespeiste Kilowattstunde die EEG-Vergütung an den Betreiber der Erneuerbaren-Energien-Anlage. Der Verteilnetzbetreiber leitet den eingespeisten Strom wiederum an den Betreiber des überregionalen Übertragungsnetzes weiter und erhält von diesem die EEG-Vergütung zurück. Die weitergeleiteten Strommengen werden vom Übertragungsnetzbetreiber an der Börse verkauft. Da die daraus erzielten Erlöse jedoch niedriger sind als die gezahlte EEG-Vergütung, ist hier eine zusätzliche Finanzierung notwendig. Der Gesetzgeber hat somit veranlasst, dass Stromanbieter wie wir - Ihre Stadtwerke Bietigheim-Bissingen - bei Ihnen als unserem Endkunden, eine EEG-Umlage erheben müssen. Diese wird dann wiederum von uns an den Übertragungsnetzbetreiber weitergegeben. Diese Umlage ist bundesweit einheitlich festgelegt. (2015: 6,17 ct/kWh, 2016: 6,354 ct/kWh)

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Das KWKG dient der Förderung der Stromerzeugung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. Ähnlich wie beim EEG erhalten Betreiber von KWKG-Anlagen einen bestimmten festgelegten Preis für 1 kWh erzeugten Strom. Die Mehrkosten des Übertragungsnetzbetreibers werden auch hier durch die KWKG-Umlage auf alle Endkunden umgelegt. (2015: 0,254 ct/kWh, 2016*: 0,445 ct/kWh) * voraussichtliche KWKG-Umlage 2016

§ 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Stromintensive Industrieunternehmen mit einer bestimmten Höhe an Verbrauch werden auf Antrag von den Netzentgelten befreit. Ziel der Bundesregierung ist es, diese Unternehmen finanziell zu entlasten, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Die dadurch entgangenen Erlöse werden wieder, ähnlich wie bei der KWKG-Umlage, auf jeden einzelnen Kunden umgelegt. (2015: 0,227 ct/kWh, 2016: 0,378 ct/kWh)

Offshore-Haftungsumlage (§ 17 EnWG)

Mit der 2013 eingeführten Offshore-Haftungsumlage möchte die Bundesregierung die Risiken beim Netzanschluss von Windkraftanlagen auf hoher See begrenzen. Wenn die Anlage des Betreibers durch Probleme am Netzanschluss keinen Strom ins Netz einspeisen kann, sollen die zu leistenden Entschädigungszahlungen durch die Umlage refinanziert werden. (2015: -0,051 ct/kWh, 2016*: 0,040 ct/kWh) * voraussichtliche Offshore-Umlage 2016

Umlage für abschaltbare Lasten (§18 AbLaV)

Zum 01.01.2014 trat die Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV (Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten) in Kraft. Diese dient der Deckung von Kosten abschaltbarer Lasten, sodass sowohl die Netz- als auch Systemsicherheit aufrechterhalten werden können. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG finden dabei keine Anwendung - demnach wird die Umlage für alle Letztverbraucher in der gleichen Höhe erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 01.01.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten. (2015: 0,006 ct/kWh, 2016: 0,000 ct/kWh)

Stromsteuer, Konzessionsabgabe und Mehrwertsteuer

Weitere Elemente sind die Stromsteuer, Konzessionsabgaben sowie die Mehrwertsteuer. Während die Stromsteuer durch das Stromsteuergesetz geregelt wird, handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um eine vom Stromanbieter an die Städte und Gemeinden zu leistende Abgabe. Zur Belieferung des Endverbrauchers müssen Stromnetze erstellt werden, welche in der Regel über öffentliche Grundstücke führen. Zudem fällt auf den Strompreis auch die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer an, die derzeit bei 19 Prozent liegt.